

Satzung **über die Straßenreinigung und die** **Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
Urfassung	vom 14.12.2006	in Kraft getreten 01.01.2007
Ratsbeschluss	vom 14.12.2006	
1. Änderung	vom 11.12.2007	in Kraft getreten 01.01.2008
Ratsbeschluss	vom 11.12.2007	
2. Änderung	vom 08.12.2008	in Kraft getreten 01.01.2009
Ratsbeschluss	vom 08.12.2008	
3. Änderung	vom 01.12.2009	in Kraft getreten 01.01.2010
Ratsbeschluss	vom 01.12.2009	
4. Änderung	vom 16.12.2010	in Kraft getreten 01.01.2011
Ratsbeschluss	vom 16.12.2010	
5. Änderung	vom 15.12.2011	in Kraft getreten 01.01.2012
Ratsbeschluss	vom 15.12.2011	
6. Änderung	vom 13.12.2012	in Kraft getreten 01.01.2013
Ratsbeschluss	vom 13.12.2012	
7. Änderung	vom 12.12.2013	in Kraft getreten 01.01.2014
Ratsbeschluss	vom 12.12.2013	
8. Änderung	vom 11.12.2014	in Kraft getreten 01.01.2015
Ratsbeschluss	vom 11.12.2014	
9. Änderung	vom 10.12.2015	in Kraft getreten 01.01.2016
Ratsbeschluss	vom 10.12.2015	
10. Änderung	vom 15.12.2016	in Kraft getreten 01.01.2017
Ratsbeschluss	vom 15.12.2016	
11. Änderung	vom 14.12.2017	in Kraft getreten 01.01.2018
Ratsbeschluss	vom 14.12.2017	
12. Änderung	vom 13.12.2018	in Kraft getreten 01.01.2019
Ratsbeschluss	vom 13.12.2018	

13. Änderung Ratsbeschluss	vom 12.12.2019 vom 12.12.2019	in Kraft getreten 01.01.2020
14. Änderung Ratsbeschluss	vom 08.12.2020 vom 08.12.2020	in Kraft getreten 01.01.2021
15. Änderung Ratsbeschluss	vom 14.12.2021 vom 09.12.2021	in Kraft getreten 01.01.2022
16. Änderung Ratsbeschluss	vom 16.12.2022 vom 15.12.2022	in Kraft getreten 01.01.2023

Satzung
über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Telgte
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der 16. Änderung
vom 16. Dezember 2022

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Telgte betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Telgte beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Telgte mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bis spätestens samstags 19.00 Uhr innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Telgte erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Telgte.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2).

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse 1: 1,42 Euro
 - in Reinigungsklasse 2: 2,95 Euro
 - in Reinigungsklasse 3: 1,35 Euro
 - in Reinigungsklasse 4: 2,58 Euro
- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Telgte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bei wöchentlicher Reinigung sowie bis zu zweimal im Jahr bei 14-täglicher Reinigung bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. Dezember 2021, außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Telgte

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
1	Anliegerstraße	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-täglich	Reinigung Fahrbahn	G
2	Anliegerstraße	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	G
3	innerörtliche Straße	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-täglich	Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	G
4	überörtliche Straße	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-täglich	Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	G
5	Anliegerstraße	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-täglich	Reinigung Fahrbahn	A

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Telgte

Straßenverzeichnis (Stand: 01.01.2019)

Straßenname	Reinigungs- klasse
A	
Achtermannweg	1
Albendorfer Weg	1
Albendorfer Weg (Wegeverbindung zum Peter-Janssens-Weg)	5
Alfred-Krupp-Straße	1
Alter Warendorfer Weg	3
Alverskirchener Straße	4
Am Diengholt (außer Stichstraße zu Nrn. 2 a, 2 b)	1
Am Diengholt (Stichstraße zu Nrn. 2 a, 2 b)	5
Am Eschkamp	1
Am Friedhof	1
Am Knapp	1
Am Schilde	2
Am Stadtgraben (außer Stichstraße zu Nrn. 8 – 13)	1
Am Stadtgraben (Stichstraße zu Nrn. 8 – 13)	5
Amselweg (außer Stichweg zu Nrn. 3 und 5)	1
Amselweg (Stichweg zu Nrn. 3 und 5)	5
An der Bever	1
An der Johanneskirche (außer Teilstück zu Nrn. 5 und 7)	1
An der Johanneskirche (Teilstück zu Nrn. 5 und 7)	5
An der Linde	5
An der Marienlinde (außer Nrn. 2 und 4 und Verbindungsweg zum Münstertor für die Grundstücke August-Winkhaus-Straße 2 und Münstertor 1)	1
An der Marienlinde (Nrn. 2 und 4 und Verbindungsweg zum Münstertor für die Grundstücke August-Winkhaus-Straße 2 und Münstertor 1)	5
An der Weide	5
Annettestraße	1
Anni-Albers-Straße	5
Antoniusstraße	2
Arendtstraße	5
Augustin-Wibbelt-Straße	1
August-Macke-Straße (sowie die von ihr ausgehenden Wegeverbindungen)	5
August-Winkhaus-Straße	4
B	
Bahnhofstraße	2
Bahnweg	3
Baßfeld	4
Beethovenstraße (zwischen Alverskirchener Straße und Robert-Schumann-Straße)	3
Beethovenstraße (zwischen Robert-Schumann-Straße und Straßenende)	1

Straßenname	Reinigungs- klasse
Bernsmeyerweg	1
Bertha-von-Suttner-Weg (sowie die von ihm ausgehenden Wegeverbindungen)	5
Bettina-von-Arnim-Straße	5
Birkenweg	1
Bischof-Ludolf-Weg	1
Blumenbergstraße	5
Böckenkamp (außer Nr. 2 sowie Stichstraße zu Nrn. 11 – 13)	1
Böckenkamp (Nr. 2 sowie Stichstraße zu Nrn. 11 – 13)	5
Böhlaustraße	5
Brahmsstraße (außer Stichweg zu Nr. 23, Fußweg zur Mozartstraße und Fußwege zur Beethovenstraße)	1
Brahmsstraße (Stichweg zu Nr. 23, Fußweg zur Mozartstraße und Fußwege zur Beethovenstraße)	5
Braomkamp	1
Brefeldweg (außer Stichwege zu Nrn. 2 a und 2 b, 4 a und 6 a sowie 8 a und 10 a)	3
Brefeldweg (Stichwege zu Nrn. 2 a und 2 b, 4 a und 6 a sowie 8 a und 10 a)	5
Breslauer Weg	1
Brinker Damm	4
Brucknerstraße (außer Stichstraße zum Spielplatz für Nrn. 50 und 61)	1
Brucknerstraße (Stichstraße zum Spielplatz für Nrn. 50 und 61)	5
Brüder-Grimm-Weg (außer Stichstraßen zu Nrn. 10 – 16 und zu Nr. 26)	1
Brüder-Grimm-Weg (Stichstraßen zu Nrn. 10 – 16 und zu Nr. 26)	5
Brunnenweg (außer Stichstraße zu Nr. 19)	1
Brunnenweg (Stichstraße zu Nr. 19)	5
C	
Carl-Zeiss-Straße	1
Christophorusstraße	1
Clemensstraße	3
D	
Daimlerstraße	3
Daniel-Fahrenheit-Straße	1
Danziger Weg	1
Dieckhoffskamp (außer Nr. 15 und Stichstraßen zu Nrn. 3 – 11 sowie 8 – 25)	1
Dieckhoffskamp (Nr. 15 und Stichstraßen zu Nrn. 3 – 11 sowie 8 – 25)	5
Dr.-Josef-Koch-Straße	1
Drosselweg	1
Dynningweg	5
E	
Eichendorffstraße	1
Eichenweg	5
Einener Straße (außer Stichstraße zu Nrn. 27 – 35)	4
Einener Straße (Stichstraße zu Nrn. 27 – 35)	5

Straßenname	Reinigungs- klasse
Einsteinstraße	3
Else-Lasker-Schüler-Weg (sowie die von ihm ausgehenden Wegeverbindungen)	5
Emil-Nolde-Weg	5
Emsstraße	2
Emstor	4
Engeldamm (außer Stichstraßen zu Nrn. 1, 3 und 4 sowie 19 und 21)	1
Engeldamm (Stichstraßen zu Nrn. 1, 3 und 4 sowie 19 und 21)	5
Erich-Heckel-Straße	5
Erdbrüggenkamp	5
Erlenschottweg	5
F	
Falkenweg	1
Fanny-Hensel-Straße	1
Feuerbachstraße	5
Finkenweg (außer Nrn. 1 und 2 sowie Stichstraßen zu Nrn. 22 – 26 und 17 – 32)	1
Finkenweg (Nrn. 1 und 2 sowie Stichstraßen zu Nrn. 22 – 26 und 17 -32)	5
Flaßkamp	5
Franz-Marc-Weg	5
Friedrich-Silcher-Weg	5
Füchtenbusch (außer Stichstraßen zu Nrn. 3 – 11 sowie 13 – 27)	1
Füchtenbusch (Stichstraßen zu Nrn. 3 – 11 sowie 13 – 27)	5
Fürstendiek (Achtermannweg bis Straßenende)	5
Fürstendiek (Ostbeverner Straße bis Achtermannweg)	1
G	
Gartenweg	1
Georg-Muche-Straße	5
Gerhard-Marcks-Straße	5
Gildeweg	1
Glatzer Weg	1
Grabenstraße	2
Grevenener Straße (Nr. 1 bis Stichstraße Am Eschkamp)	4
Grevenener Straße (ab Stichstraße Am Eschkamp bis Nr. 161 a)	3
Grimmeldorf	2
Grüner Weg (sowie die von ihm ausgehenden Wegeverbindungen)	5
Gutenbergweg (außer Stichstraße zu Nrn. 5 – 8)	1
Gutenbergweg (Stichstraße zu Nrn. 5 – 8)	5
H	
Häherweg	1
Händlerstraße	1
Hagenkamp	1
Hans-Dinnendahl-Straße	5
Hanseweg (sowie die von ihm ausgehenden Wegeverbindungen)	5

Straßenname		Reinigungs- klasse
Hans-Geiger-Straße		4
Hasenkamp	(außer Wegeverbindung zum Peter-Janssens-Weg)	3
Hasenkamp	(Wegeverbindung zum Peter-Janssens-Weg)	5
Haus-Droste-Weg		1
Haydnstraße	(außer Stichstraße zu Nrn. 15 – 23)	1
Haydnstraße	(Stichstraße zu Nrn. 15 – 23)	5
Hegelstraße		5
Heideweg	(außer Nrn. 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22)	1
Heideweg	(Nrn. 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22)	5
Heidkamp		1
Heimstättenweg		5
Hellfried-Bage-Straße		5
Hermann-Löns-Weg	(außer Stichweg zu Nrn. 15 – 25)	3
Hermann-Löns-Weg	(Stichweg zu Nrn. 15 – 25 und Verbindungsweg zur Rabin- straße)	5
Herrenstraße		2
Hildegard-von-Bingen-Straße		5
Hirschfelderweg		5
Hölderlinstraße		5
Hörstrupweg		1
Humperdinckstraße	(außer Stichstraße zur Turnhalle)	1
Humperdinckstraße	(Stichstraße zur Turnhalle)	5
I		
Ignaz-Reimann-Straße		1
Im Lütken Esch	(außer Stichstraße zu Nrn. 10 – 14)	3
Im Lütken Esch	(Stichstraße zu Nrn. 10 – 14)	5
Im Rott		1
Im Wiesengrund		5
Immelmannweg		1
Immenweg		5
Ingeborg-Bachmann-Straße (sowie die von ihr ausgehenden Wegeverbindungen)		5
J		
Johann-Sebastian-Bach-Straße		1
Johann-Strauß-Straße		1
Johannes-Kepler-Weg		1
Johannesweg		5
Joseph-Wittig-Weg		5
Judengängskén		5
Juffernstiege		2
K		
Kantstraße		5
Kapellenstraße		2
Kapellenweg		1

Straßenname		Reinigungs- klasse
Kardinal-von-Galen-Platz		2
Karl-Leisner-Weg		5
Käthe-Kollwitz-Weg		5
Kettelerweg		1
Kiefernweg		1
Kirchbrede		1
Kirchplatz		5
Klatenbergweg	(von Brefeldweg bis Umgehungsstraße)	1
Klatenbergweg	(von Westbeverner Straße bis Brefeldweg sowie Umgehungsstraße bis Waldweg)	5
Klingenhöhe	(außer Stichstraßen zu Nrn. 18 und 20 sowie 26 und 28)	1
Klingenhöhe	(Stichstraßen zu Nrn. 18 und 20 sowie 26 und 28)	5
Knickenbergplatz		5
Kolpingweg	(außer Nr. 2)	1
Kolpingweg	(Nr. 2)	5
Koppelweg		5
Königsberger Weg		1
Königstraße		2
Kopernikusstraße		5
Kortenkamp		4
Kramers Kamp		1
L		
Lappenbrink		2
Lefmannstraße		1
Lengericher Straße		4
Lerchenweg		1
Lilienthalstraße	(außer Stichstraße zu Nrn. 5 und 7)	1
Lilienthalstraße	(Stichstraße zu Nrn. 5 und 7)	5
Lilly-Reich-Straße		5
Lindenweg		1
Lindgrenstraße	(sowie die von ihr ausgehenden Wegeverbindungen)	5
Lortzingstraße		1
Ludwig-Baur-Straße		5
Lustenbergweg	(außer Wendehammer im Bereich der Nrn. 11 und 17)	1
Lustenbergweg	(Wendehammer im Bereich der Nrn. 11 und 17)	5
M		
Mandelastraße	(sowie die von ihr ausgehende Wegeverbindung)	5
Marianne-Brand-Straße		5
Marthin-Luther-King-Straße		5
Markt		2
Marshallstraße		1
Max-Beckmann-Straße		5
Max-Liebermann-Straße		5

Straßenname		Reinigungs- klasse
Max-Planck-Straße		1
Meisenweg		1
Mendelssohnstraße		5
Milter Weg		3
Mönkediek	(außer Stichstraße zu Nrn. 17 - 23)	3
Mönkediek	(Stichstraße zu Nrn. 17 - 23)	5
Mozartstraße	(ab Wolbecker Straße bis zur Wagnerstraße, außer Stichstraße zu Nr. 87 - 107, 109 und 109 a sowie 113 - 123)	3
Mozartstraße	(Stichstraße zu Nrn. 113 - 123)	5
Mozartstraße	(Stichstraßen zu Nrn. 87 - 107 sowie 109 und 109 a)	1
Mühlenkamp	(außer Stichstraßen zu Nrn. 15 - 19 sowie 38 - 44)	1
Mühlenkamp	(Stichstraßen zu Nrn. 15 - 19 sowie 38 - 44)	5
Mühlenstraße		2
Münsterstraße		2
Münstertor		4
N		
Nachtigallengrund	(außer Stichstraßen zu Nrn. 3 und 3 a, 14 - 22 sowie 15 - 19 a)	1
Nachtigallengrund	(Stichstraßen zu Nrn. 3 und 3 a, 14 - 22 sowie 15 - 19 a)	5
Nansenstraße	(sowie die von ihr ausgehende Wegeverbindung)	5
O		
Orkotten	(außer Straßen zu Nrn. 41 bis Ortsausgang, 50 - 52, 56 - 62 sowie 59 - 66)	4
Orkotten	(Straße zu Nr. 41 bis Ortsausgang)	3
Orkotten	(Straßen zu Nrn. 50 - 52, 56 - 62 sowie 59 - 66)	1
Ostbeverner Straße		4
Ossenkamp	(außer Nr. 1)	5
Ossenkamp	(Nr. 1)	1
Otto-Hahn-Straße		1
Otto-Modersohn-Straße		5
P		
Paotersgängsken		5
Paul-Gerhardt-Weg		1
Paul-Klee-Straße		5
Pfarrer-Wiesmann-Straße		1
Peter-Janssens-Weg	(sowie die von ihm ausgehenden Wegeverbindungen)	5
Pictoriusweg		1
Plinderheide		3
Potthoffskamp		1
Propst-Schrull-Weg		1
Pumpenpatt		5
Q		
Quellenweg		1

Straßenname	Reinigungs- klasse
R	
Rabinstraße (sowie die von ihr ausgehenden Wegeverbindungen)	5
Regerstraße	3
Ritterstraße	2
Robert-Koch-Straße	1
Robert-Schumann-Platz	1
Robert-Schumann-Straße (ab Händelstraße bis südl. Straßenende)	1
Robert-Schumann-Straße (ab Robert-Schumann-Platz bis Händelstraße)	3
Roggenkamp	1
Röntgenstraße (außer Stichstraße zu Nrn. 10 - 20, 29 - 39 sowie 41 - 51)	1
Röntgenstraße (Stichstraße zu Nrn. 10 - 20, 29 - 39 sowie 41 - 51)	5
S	
Sadatstraße	5
Schillerstraße	3
Schlaunstraße	1
Schleifstiege	2
Schopenhauerstraße	5
Schubertstraße	1
Schwalbenweg	1
Selma-Lagerlöf-Straße	5
Sperberweg	1
Starenweg	1
Steinstraße	2
Steintor	4
Stettiner Weg	1
Storkskamp (außer Stichstraße zur Brüder-Grimm-Schule)	1
Storkskamp (Stichstraße zur Brüder-Grimm-Schule)	5
Stresemannstraße	5
U	
Up de Ahuus	1
Up de Hoofe	1
V	
Von-Liebig-Straße	1
Von-Weber-Straße	1
Von-Siemens-Straße	3
Voßbrede	1
Voßhof	2
W	
Wagnerstraße	1
Waldweg	5
Wallock	1

Straßenname	Reinigungs- klasse
Walter-Gropius-Straße (sowie die Wegeverbindungen zum Hermann-Löns-Weg)	5
Warendorfer Straße	4
Westbeverner Straße	4
Wiedepohl	1
Wiesenweg	1
Winkelkamp	1
Wolbecker Straße	4
Worth	1
Z	
Zeisigweg	5
Zeppelinstraße	1